

Arbeitgeber angeschlossen



B. V. K.

17. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 24.8039/00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 14. 12. 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte X
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 27

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☒	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? ☒ ja ☐ nein ☐ keine Meinung oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? ☐ ja ☒ nein ☒ keine Meinung oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? ☐ ja ☒ nein ☐ keine Meinung			

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	Die Höhe des Deckungsgrades für einen garantierten Zinssatz von 3.25% der Sparguthaben resp. Leistungsverbesserungen bei Renten sollte je nach Risikomass der Anlagestrategie unterschiedlich festgelegt werden.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	Die Höhe des Deckungsgrades für einen garantierten Zinssatz von 3.25% der Sparguthaben resp. Leistungsverbesserungen bei Renten sollte je nach Risikomass der Anlagestrategie unterschiedlich festgelegt werden.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Die Höhe des Deckungsgrades für einen garantierten Zinssatz von 3.25% der Sparguthaben resp. Leistungsverbesserungen bei Renten, sollte je nach Risikomass der Anlagestrategie unterschiedlich festgelegt werden.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	Zulagen sind im überobligatorischen Bereich der 100 %-igen Kapitalbezug nicht obligatorisch sein sollte.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
In den letzten Jahren haben infolge der Sparmassnahmen (ausgesetzte Stufenanstiege, nicht gewährte Teuerungsausgleiche, etc.) die Löhne des Personals im öffentlichen Dienst des Kantons Zürich an Attraktivität verloren. Eine gute und sichere Pensionskasse kann dafür Ausgleich sein und die Attraktivität des Arbeitgebers (Kanton und Gemeinden) wieder etwas erhöhen.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: den 14. 12. 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

JI	DS	FD	VD
GD	BI	BU	SK
06.12.10		3224	
Antrag an RR		Erklärung	
Staatskanzlei des Kantons Zürich			

[REDACTED] 3. Dezember 2010

An den Regierungsrat des Kanton Zürich

Betrifft:

Stellungnahme des [REDACTED] zur BVK

Der Vorstand des [REDACTED] des Kantons Zürich unterstützt den VPV und die Forderungen der Mitgliedsverbände im Bezug auf die Situation der BVK, explizit die Forderung der Begleichung des finanziellen Schadens durch den Kanton. Der Vorstand des [REDACTED] erwartet ebenfalls, dass die verantwortliche Regierungsrätin sowie der gesamte Regierungsrat ihre politischen und arbeitsrechtlichen Pflichten gegenüber den Versicherten der BVK erfüllen.

Für den Vorstand des [REDACTED]

Andreas Schibbe
[REDACTED]

REGISTRATION DES KANTONS			
JA	EV	LV	KE
[REDACTED]			
Geht an:			
Arbeits	Rechts	Arbeits	Rechts

Begründung einzelner Punkte

Ingress

Von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich wurde 2009 eine Arbeitsgruppe unter dem Titel «Leistungs- und Sanierungsstrategie» eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für eine Statutenrevision der BVK zu erarbeiten. Zur Mitarbeit wurden auch die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) eingeladen. Unter der Bedingung, dass die Vergangenheit aufgearbeitet werde, nahmen die VPV in diesem Gremium Einsitz. Es galt also sowohl für die Sanierung als auch die zukünftige Leistung der BVK Vorschläge zu erarbeiten. Die BVK war mit dieser inhaltlichen Prämisse einverstanden. In der Folge brachten die VPV Vertretungen entsprechende konkrete Anträge ein.

Kleiner Rückblick:

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der Beamtenversicherungskasse (BVK) eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmende(AN), aber auch für Arbeitgeber(AG), vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton, grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund 500 Mio Franken. Auf der andern Seite wurde unter anderem wegen dieser Prämienverbilligung kurz darauf die BVK zu einem Sanierungsfall (der Deckungsgrad fiel Ende 2002 auf 88 %, unterjährig sogar auf 82%). In der vorliegenden Vernehmlassung sind diese Punkte nicht aufgenommen, nicht einmal erwähnt worden.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Hinblick auf die Verselbständigung der BVK mit echter Parität sind Änderungen bezüglich nachhaltiger Finanzierung unabdingbar. Auch eine Sanierung ist notwendig.

Bei der Einleitung von Sanierungs- und Leistungsstrategie war Fall DG nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Leistungsstrategie vertretbar, die Sanierungsstrategie muss den Fall DG berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren abgeschlossen sein (Strafrecht, Administrativuntersuchungen und der PUK). Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den AG geregelt sein.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 3

Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens BVK bezahlt, obwohl es sich die Kasse wie sich im Nachhinein zeigte, diese Leistungen gar nicht erbringen konnte.

Die Statuten müssen einen Passus beinhalten, dass der Arbeitgeber die Teuerung für die Rentner/innen im Prinzip ausgleichen muss.

Allfällige Zahlungen zwischen Aktiven sind jährlich zu beziffern. Es muss innerhalb der BVK eine Generationenbilanz erstellt werden. Nur so kann der der BVK zu Grunde liegende Gedanke der Äufnung der eigenen Rente adäquat realisiert werden.
(Kapitaldeckungsverfahren)

Zu 4

Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwaltungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den

Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die VPV sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% vollauf genügend. Bei einer Senkung auf 3.25% bestehen die VPV auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den AG.

Zu 6:

Diese Erhöhung ist zu begrüßen, da es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert – allerdings natürlich nur für eine Übergangsgeneration.

Zu 7

Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. 33b BVG handelt es sich denn auch nur um eine Kann Vorschrift. Die BVK hat die Aufgabe die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.

Zu 8

Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 – 59 jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden des Kantons massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde viel gerechter empfunden.

Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, im Klartext heisst das, dass die Versicherten dies mit einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5% verbunden ist. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber.

Zu 9

Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund 1000 Mio geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Des Weiteren leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich – wie im Nachhinein klar wurde – gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund 1200 Mio. All diese Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert wurde. Zu verantworten hat dies die Regierung und die BVK. Grundsätzlich begrüßen die VPV, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung formuliert werden; das gilt aber nicht für die aktuelle Unterdeckung. (s. Ingress)

Zu 10

Auch mit der vorgeschlagenen Sanierung werden die Aktiven mit dem tiefen Zinssatz zur Kasse gebeten(siehe Frage 11).

Zu 11

Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmersvertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässigerweise verschwiegen, dass die

Arbeitnehmenden mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als in Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmenden tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss heute ein 60 jähriger rund 18 Monate länger arbeiten- um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen.

Verantwortung heisst im Nachhinein einen getroffenen Entscheid zu verantworten, d.h. unter anderem, zu dessen Konsequenzen zu stehen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK, insbesondere der aggressiven Anlagestrategie. Konsequenterweise heisst verantwortlich sein nun auch, dass mehr als die Hälfte der Sanierung durch den AG getragen werden sollte.

Daher stellt die oberste Variante eine absolute Minimallösung dar.

Zu 12

Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90% Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Zu 15

Die VPV begrüssen klare Vorgaben, inhaltlich ist zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der aktiv Versicherten ist der grösste Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen.

Zu 16:

Die VPV setzen sich dezidiert dagegen ein, dass die Aktiven gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115% in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem DG von 120% auch die Aktiven den technischen Zinssatz gutgeschrieben erhalten werden, der während all dieser Jahre Jahr für Jahr zu den Rentnern geflossen ist.

Antwort erfolgte in Briefform.

Fragebogen wurde durch BVK selber ausgefüllt, zwecks elektronischer Auswertbarkeit der Antworten durch die ZHAW.



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvkzh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerq.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 ⁺
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwaltungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die VPV sind der ⁺
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Finanzierung nicht zu lasten BVK
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Diese Erhöhung ist zu begrüßen, da es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert – allerdings natürlich nur für eine Übergangsgeneration.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. ⁺

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 – 59 jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden ⁺
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten ⁺
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☐	☒	Auch mit der vorgeschlagenen Sanierung werden die Aktiven mit dem tiefen Zinssatz zur Kasse gebeten(siehe Frage 11).

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässigerweise ⁺

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☒	☐	Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90% Sanierungsmassnahmen ergreifen +
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	Die VPV begrüssen klare Vorgaben, inhaltlich ist zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der aktiv Versicherten ist der grösste Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Die VPV setzen sich dezidiert dagegen ein, dass die Aktiven gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115% in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem DV von 120% auch die Aktiven den +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Umsetzung aus Prosa

3	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens BVK bezahlt, obwohl es sich die Kasse wie sich im Nachhinein zeigte, diese Leistungen gar nicht erbringen konnte. Die Statuten müssen einen Passus beinhalten, dass der Arbeitgeber die Teuerung für die Rentner/innen im Prinzip ausgleichen muss. Allfällige Zahlungen zwischen Aktiven sind jährlich zu beziffern. Es muss innerhalb der BVK eine Generationenbilanz erstellt werden. Nur so kann der der BVK zu Grunde liegende Gedanke der Äufnung der eigenen Rente adäquat realisiert werden. (Kapitaldeckungsverfahren)
4	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwaltungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die VPV sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% vollauf genügend. Bei einer Senkung auf 3.25% bestehen die VPV auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den AG.
7	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. 33b BVG handelt es sich denn auch nur um eine Kann Vorschrift. Die BVK hat die Aufgabe die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.
8	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 – 59 jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden des Kantons massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde viel gerechter empfunden. Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, im Klartext heisst das, dass die Versicherten dies mit einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5% verbunden ist. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber.
9	Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund 1000 Mio geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Des Weiteren leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich – wie im Nachhinein klar wurde – gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund 1200 Mio. All diese Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert

	wurde. Zu verantworten hat dies die Regierung und die BVK. Grundsätzlich begrüßen die VPV, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung formuliert werden; das gilt aber nicht für die aktuelle Unterdeckung. (s. Ingress)
11	Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmenden mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als in Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmenden tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss heute ein 60 jähriger rund 18 Monate länger arbeiten- um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen. Verantwortung heisst im Nachhinein einen getroffenen Entscheid zu verantworten, d.h. unter anderem, zu dessen Konsequenzen zu stehen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK, insbesondere der aggressiven Anlagestrategie. Konsequenterweise heisst verantwortlich sein nun auch, dass mehr als die Hälfte der Sanierung durch den AG getragen werden sollte. Daher stellt die oberste Variante eine absolute Minimallösung dar.
16	Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmenden mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als in Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmenden tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss heute ein 60 jähriger rund 18 Monate länger arbeiten- um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen. Verantwortung heisst im Nachhinein einen getroffenen Entscheid zu verantworten, d.h. unter anderem, zu dessen Konsequenzen zu stehen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK, insbesondere der aggressiven Anlagestrategie. Konsequenterweise heisst verantwortlich sein nun auch, dass mehr als die

	Hälfte der Sanierung durch den AG getragen werden sollte.
--	---

	Daher stellt die oberste Variante eine absolute Minimallösung dar.
--	--



Geschäftsleitung

Stämpfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Primarschule [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 23.8075.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 23.12.2010

B. V. K.
29. Dez. 2010
Eingang

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 7

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [REDACTED] 23.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: [REDACTED] Der Schriftführer: [REDACTED]



B. V. K

28. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Primarschule [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 23.8165.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: [REDACTED]

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 102 (30.11.10)

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7.3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 22.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:





B. V. K.

15. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung

Stämpfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Primarschulpflege

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 13. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	X
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ca. 25 LPs

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		Ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begründen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 13. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer


i: Klicke



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

B. V. K.

10. Jan. 2011

Eingang

Geschäftsleitung

Stämpfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation

Vertrags-Nr.: 29.9271.00

Adresse

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon: 044 925 15 22

E-Mail:

Datum: 7. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 114

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☐	☒	
9.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Rentner sollen auch einbezogen werden, Kürzung der Renten je nach Deckungsgrad
10.					

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	
		☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	Die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten soll bereits bei einem Deckungsgrad von 100% von 3.25% garantiert werden. Laufende Renten erst bei einem Deckungsgrad ab 115% Leistungsverbesserung
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	Bonus, Anerkennungsprämien
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Wir lehnen die Besitzstandswahrung der über 60-jährigen ab! Rentner sollen sich auch an den Sanierungsmassnahmen beteiligen. Rentenkürzungen wie bei Aktiven inkl. weniger Verzinsung des Kapitals.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 8706 [redacted] 7. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

[Handwritten signature]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9013.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 4.1.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 84

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine Finanzierung muss stattfinden, die Finanzierung über zusätzliche Lohnprozente macht eher Sinn als die direkte Finanzierung (Nachzahlung)
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒	☐	☐	Auch ein tieferer Zinssatz ist noch in Ordnung. Je nach Zinslage...
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Es ist eine Tatsache, dass wir alle älter werden. Mittelfristig müssen die Sätze auf jeden Fall gesenkt werden. Je schnell je besser, da es sonst noch eine grössere Unterdeckung gibt und die Nachfolgegeneration "unsere" Löcher
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Dies ist eine Luxusversion.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☐	☒	hat Vor- und Nachteile

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Diese Version ist wieder eine Luxusversion gegenüber anderen PK's. Teuer für den AG.
9.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	ja - die Lösung ist soweit i.o. Es muss schnell gehandelt werden und die Lösungsansätze sind im Vorfeld breit abgesteckt und werden dadurch sicherlich bei der Vernehmlassung genehmigt. Eine andere Lösung bedingt
10.		☒	☐	☐	Die AN können die Sanierungslast so nicht alleine tragen. So ist die Mitfinanzierung durch die AG unabdingbar.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Ja - die Sanierungsmassnahmen werden grösser bzw. kleiner je nach Deckungsgrad (in Abstufungen)
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Das Leistungspaket der BVK ist auch nach der Annahme der Vernehmlassung immer noch so gut, dass eine Verbesserung nach meiner Einschätzung keinen Sinn macht. Ich bin nicht sicher, ob mit den geplanten Massnahmen genügend Deckungsgraderhöhung erzielt werden kann.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	Macht Sinn.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	noch besser als 15.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	Der Aufwand für kleine Stiftungen steigt zu sehr an. Es ist technisch mit grossem Kostenaufwand lösbar und bedingt einen sehr hohen Qualifizierungsgrad der Lohnverantwortlichen.
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umhebungsmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Nein - das ist auch wieder eine überdurchschnittliche Lösung. Das sorgt indirekt wieder für Mehrkosten/-aufwand
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Zusammenfassend kann ich sagen, die Leistungen der BVK bleiben weiterhin ausserordentlich hoch im Gegensatz zu anderen PK's. Ich habe den Eindruck, dass zu wenig bei den Leistungen gestrichen wurde (Anteil Risiko). Ein grösserer "Kulturwandel" war wahrscheinlich nicht durchführbar ist wurde nicht angestrebt um die Annahme der Vernehmlassung nicht zu gefährden. Ich bin der Meinung ein Pensionskassenwechsel muss angestrebt werden - oder zumindest eine fundierte Abklärung.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

5	Es ist eine Tatsache, dass wir alle älter werden. Mittelfristig müssen die Sätze auf jeden Fall gesenkt werden. Je schnell je besser, da es sonst noch eine grössere Unterdeckung gibt und die Nachfolgegeneration "unsere" Löcher finanzieren muss.
9	ja - die Lösung ist soweit i.o. Es muss schnell gehandelt werden und die Lösungsansätze sind im Vorfeld breit abgesteckt und werden dadurch sicherlich bei der Vernehmlassung genehmigt. Eine andere Lösung bedingt noch mehr Zeitverlust bei der Sanierung.

B. V. K.

10. Jan. 2011

Eingang

Herr Thomas Schönbächler
BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Stampfenbachstrasse 63
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 6. Januar 2011

Vernehmlassung Statutenrevision zur nachhaltigen Finanzierung der BVK

Sehr geehrter Herr Schönbächler

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen einer Vernehmlassung zu der Teilrevision der Statuten der BVK, Stellung nehmen zu können. Wir haben die Unterlagen sorgfältig geprüft und senden Ihnen als Beilage den ausgefüllten Fragebogen zurück. Da der Fragebogen teilweise zu wenig Platz lässt für eine genügende Begründung unserer Position, erlauben wir uns, nachfolgend zu einzelnen wichtigen Punkten ausführlicher Stellung zu nehmen:

Umwandlungssatz und technischer Zins

Die vorgesehenen Umwandlungssätze sind etwas höher als die technischen Umwandlungssätze berechnet mit einem technischen Zinssatz von 3.25% für das Jahr 2012 und einer Gewichtung des Männer- / Frauenanteils von 38.5% bzw. 61.5%. Somit würden bereits im ersten Jahr der geänderten Statuten wiederum Pensionierungsverluste in der Grössenordnung von etwa 2 bis 2.5% der verrenteten Sparguthaben entstehen. Bedenkt man den Umstand, dass unverändert von einer zunehmenden Lebenserwartung auszugehen ist, steigen in den Folgejahren die Pensionierungsverluste weiter an.

Wir unterstützen Ihre Absicht, technisch korrekte Umwandlungssätze in die Statuten aufzunehmen. Allerdings müsste man bei einem technischen Zinssatz von 3.25% konsequent den Umwandlungssatz um weitere 0.2%-Punkte tiefer ansetzen oder den technischen Zins auf 3.5% stellen.

Wir sind der Ansicht, dass es richtig wäre, einen technischen Zinssatz von 3.5% zu wählen.

Aufwertung der Sparguthaben

Mit einer Aufwertung der Sparguthaben um 7.3% wird die Altersrente 65 ausgeglichen; für diejenige im Alter 62 wären 15% nötig. Es handelt sich demnach, bezogen auf die vorzeitigen Pensionierungen, um einen Leistungsabbau, der Folge der technisch korrekten Umwandlungssätze ist. Dies muss gegenüber den Versicherten transparent kommuniziert werden. Eine Bevorzugung der älteren Versicherten ist richtig aufgrund der Tatsache, dass der Sparprozess für eine Kompensation kürzer ist.

Da ein Teil der Aufwertung zu Lasten des Deckungsgrades erfolgt, wird der entsprechende Teil der Aufwertung durch eine Minderverzinsung der Sparguthaben und durch Sanierungsbeiträge finanziert werden. Deshalb ist u.E. eine sparsamere Aufwertung zu prüfen, indem z.B. nur die Sparguthaben der Versicherten ab Alter 55 um 7.3% aufgewertet werden; für unter 55-jährige Versicherte könnte eine Abstufung gelten wie sie in der Statutenrevision für unter 45-jährige Versicherte vorgesehen ist. Ausserdem wäre es wohl sinnvoller, die Aufwertung in 3 bis 5 Einlagen aufzuteilen. Damit könnte verhindert werden, dass bei Austritten von versicherten Personen kurz nach der Statutenrevision die ganze Aufwertung mitgegeben werden müsste, was die Substanz der BVK weiter schwächt.

Beteiligungskonzept

Wir unterstützen die Einführung eines Beteiligungskonzepts für die BVK, um politisch motivierte Massnahmen in dieser Hinsicht künftig zu vermeiden.

Es ist unserer Ansicht auch korrekt, wenn die Arbeitgeber 70% der Sanierungsbeiträge übernehmen sollen, um den Sanierungsbeitrag einer Minderverzinsung der Versicherten in gewisser Weise anzurechnen. Allerdings sollte dies dann im Falle einer Überdeckung quasi gespiegelt werden, indem die Arbeitgeberbeiträge entsprechend gesenkt werden.

Ausserdem könnte das Beteiligungskonzept auch vorsehen, dass die laufenden Renten erst erhöht werden, wenn eine frühere Besserstellung der Verzinsung des Deckungskapitals der Rentner im Vergleich zur Verzinsung der Sparguthaben der aktiv Versicherten kompensiert ist.

Einführung eines Anschlussvertrages

Die Einführung eines Anschlussvertrages ist im Fragebogen nicht thematisiert, obwohl er die Stellung der angeschlossenen Arbeitgeber u.E. deutlich verschlechtert. Uns ist nicht ersichtlich, worin die Vorteile der Einführung eines Anschlussvertrages für die angeschlossenen Arbeitgeber liegen sollen, insbesondere ist es aus unserer Sicht kein Vor- sondern ein Nachteil, dass künftige Änderungen im Gesetz und den Statuten ohne Formalitäten direkt auf die angeschlossenen Arbeitgeber anwendbar werden. Zwar befassen wir uns nicht mit der Auflösung des geltenden Versicherungsvertrages vom 10. Oktober 2007, aber wir beurteilen die Rechtslage hinsichtlich des Verbleibs des Rentnerbestandes nicht wie Sie. Im Versicherungsvertrag ist eindeutig geregelt, dass der Rentnerbestand in der BVK verbleiben würde. Ein nachträglich erlassenes Teilliquidationsreglement, welches bis dato noch nicht einmal in Rechtskraft erwachsen ist und demnach nichts weiter als ein Entwurf ist, vermag die vertragliche Regelung nicht zu verändern.

Kommunikation

Die zu erwartenden, sehr substanziellen Sanierungsbeiträge von [REDACTED] als Arbeitgeberin treffen uns zu einem Zeitpunkt, in dem sich die finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen markant verschlechtert haben. Seit 2008 haben wir jährlich rund 2 Mio. CHF an Bundesbeiträgen verloren aufgrund des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Vom Kanton Zürich erhalten wir derzeit keine finanziellen Beiträge und viele Städte und Gemeinden sind gezwungen, ihre Budgets zu kürzen mit dem Effekt, dass auch für die [REDACTED] die Mittel gekürzt werden. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die Tatsache, dass die BVK viel zu lange unklar bzw. gar nicht informiert hat. Selbst im Februar 2010 haben Sie - bei einem Deckungsgrad von 87 % per Ende 2009 - schriftlich bestätigt, dass Sanierungsbeiträge vertraglich nicht vorgesehen sind und dass aus der Unterdeckung der BVK weder ein wirtschaftlicher Nutzen noch eine wirtschaftliche Verpflichtungen entsteht für [REDACTED]. Selbst im Rahmen einer Sitzung unserer Finanzkommission vom 1. Juni 2010 haben Sie die Situation immer noch zu positiv dargestellt und erst auf konkretes Nachhaken bestätigten Sie, dass seitens [REDACTED] finanzielle Beiträge zur Sanierung zu leisten sind. Eine seriöse Finanzplanung ist dadurch definitiv in Frage gestellt.

Die Information gegenüber den Mitarbeitenden betont ebenfalls eher die positiven Aspekte, kritische Entwicklungen werden seitens BVK gerne ausgeblendet bzw. nicht thematisiert.

Insgesamt ist die Art der Kommunikation seitens der BVK und die damit verbundene Transparenz für [REDACTED] Zürich nicht nachvollziehbar und inakzeptabel.

Freundliche Grüsse



Präsident Stiftungsrat



Mitglied Stiftungsrat, Quästor



Vorsitzender der Geschäftsleitung

cc:

Herr Jürg Landolt
BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Stampfenbachstrasse 63
Postfach
8090 Zürich



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9085.02

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 6. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 222

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenseerträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenseerträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Die vorgeschlagenen Umwandlungssätze entsprechen eher einem technischen Zins von 3.5% als einem solchen von 3.25%. vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Die Finanzierung ist zu stärken, damit das Vorsorgeniveau gehalten werden kann.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Grundsätzlich ja. Diese Fragestellung hat aber mit der Sanierungsproblematik nichts zu tun!

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☒	☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☐	☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufhebung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Unter dem Aspekt des Vorsorgegedankens für die Versicherten erscheint der Bezug des vollen Kapitals wenig sinnvoll.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

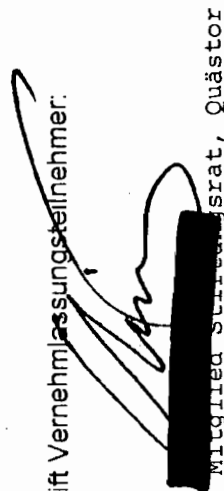
Zur Einführung eines Anschlussvertrages vgl. unser Schreiben vom 6. Januar 2011.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 06. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:


Präsident Stiftungsrat


Mitglied Stiftungsrat, Quästor


Vorsitzender Geschäftsleitung

[REDACTED]
Finanzdirektion des Kantons Zürich
BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63
Postfach
8090 Zürich

B. V. K.
14. Dez. 2010
Eingang

Zürich, 13. Dez. 2010

Personalvertretung [REDACTED]
[REDACTED]

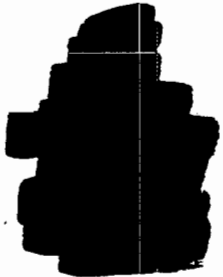
**Stellungnahme der Personalvertretung der Geschäfts- und Fachstelle von [REDACTED]
zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatsper-
sonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Personalvertretung (PV) der Geschäfts- und Fachstelle von [REDACTED]
möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur vorgeschlagenen Teilrevision der Statuten der BVK
mitteilen.

Gemäss Vorschlag des Regierungsrats sollen die Versicherten höhere Beiträge an die BVK zahlen, um ihre Pensionskasse zu sanieren. Für diese erhöhten Beiträge werden sie am Ende kleinere Renten erhalten. Die Senkung der zukünftigen Renten wird dazu führen, dass Versicherte länger arbeiten müssen, wenn sie auf das vorherige Rentenniveau gelangen wollen. Wir halten es nicht für sinnvoll, auf diese Weise einen Zwang auf die Versicherten auszuüben, ihr Arbeitsleben zu auszudehnen. Die Realitäten in der Arbeitswelt, auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie von Nichtregierungsorganisationen, sprechen zudem eine andere Sprache: Viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geraten angesichts der rasanten Veränderungen im beruflichen Leben zunehmend unter Druck.

Es sind nicht nur die Folgen der Finanzkrise, die in der heutigen Unterdeckung der BVK zum Ausdruck kommen. In guten Zeiten wurden Beiträge gesenkt – offenbar im Glauben, es werde auf den Finanzmärkten nur noch aufwärts gehen. Dieser Irrglaube rächt sich jetzt. Die Versicherten der BVK wurden dazu nicht befragt – wie es ja bis jetzt kaum Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Pensionskasse gibt. Die Verluste für die BVK durch die unvorsichtigen Betragssenkungen zwischen 1998 und 2001 sind beträchtlich. Würden sich die Arbeitgeber dazu verpflichten, die nicht geleisteten Beiträge jener Jahre nachzuzahlen, so wäre der Grossteil der aktuellen Probleme der BVK schon behoben.



Ein Teil der aktuellen Probleme der BVK ergibt sich aber auch aus den Folgen des kürzlich aufgedeckten Korruptionsfalls, der in seinen juristischen und politischen Konsequenzen noch längst nicht aufgeklärt ist. Auch wenn der Regierungsrat die Meinung vertritt, dass das eine mit dem anderen nichts zu tun habe, so sind wir der Auffassung, dass das Thema einer nachhaltigen Finanzierung der BVK nicht unabhängig von der Beantwortung der Fragen nach den Bedingungen für eine umfassende Transparenz der Anlagepolitik der BVK behandelt werden kann. Kurz gesagt:

Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, müssen alle Fakten auf den Tisch kommen!

Deshalb hat sich die Personalvertretung der Geschäfts- und Fachstelle von  entschieden, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf die Details eines Sanierungsprogramms für die BVK einzugehen. Sie fordert als nächsten Schritt eine umfassende Abklärung der Folgen von Fehlentscheiden betr. Beitragssenkungen sowie der Folgen des Korruptionsfalls für die finanzielle Stabilität der BVK.

Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens!

Besten Dank und
freundliche Grüsse



Mitglied der Personalvertretung (PV)



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9085.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 08.01.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 66

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☐	☒	Grundsätzlich würden wir als Arbeitgeber durchgehend das gleiche Beitragsverhältnis 60:40 vorziehen. Bei den uns zur Verfügung stehenden Einnahmen über Leistungsverträge, lösen die erhöhten Arbeitgeberbeiträge einen Leistungsabbau gegenüber den Vertragspartner aus.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Es sollte geprüft werden, ob nicht bereits ab 110 % erste Leistungsverbesserungen für die Rentner vorzusehen sind.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	Vorbehältlich unserer Bemerkungen zu Frage 14.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☐	☒	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Angesichts der Möglichkeiten im Rahmen der Eigentumsförderung scheint die heutige Lösung mit 50 % vertretbar. Eine Ausweitung ist jedoch klar abzulehnen.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 8.1.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer

[REDACTED]
Zürich, den 6. Januar 2010

B. V. K.

- 7. Jan. 2011

Eingang

BVK
Personalvorsorge Kt. ZH
z.Hd. Jürg Landolt
Stampfenbachstr. 63
8090 Zürich

**Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das
Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung**

Schr geehrte Frau Regierungsrätin Gut
Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnende Stiftung [REDACTED] ist ein seit 1.1.2008 bei der BVK
angeschlossener Betrieb mit 12 Versicherten und einem Prämienvolumen von zurzeit ca. Fr.
150'000.- pro Jahr.

Die nachfolgende Vernehmlassung entspricht der Position des Arbeitgebers und der
ArbeitnehmerInnen.

Inhaltliche Stellungnahme:

1)
[REDACTED] ist per 1.1.2008 der BVK beigetreten und musste sich wegen Überdeckung
mit Fr. 30'000.- einkaufen. Es ist nun besonders stossend, dass der Arbeitgeber und seine
ArbeitnehmerInnen drei Jahre nach einem solchen Einkauf wegen Unterdeckung in derart
einschneidender Weise wie vorgesehen zur Kasse gebeten werden sollen. Für Fälle wie den
unseren müsste ein weniger weit gehender Sanierungsbeitrag vorgesehen werden.

2)
Bevor Sanierungsmassnahmen wie die vorgelegten zur Debatte gestellt werden, müssten
seitens des Kantons folgende Vorarbeiten zuerst durchgeführt werden:

a)
Die Resultate der internen und externen Prüfungen des Bestechungsfalles BVK sind
abzuwarten. Gestützt darauf ist zu klären, in welchem Umfange das BVK-Vermögen durch
diese Vorfälle tangiert wurde, und der Schaden ist bei den Haftpflichtigen geltend zu machen
und in der BVK-Rechnung zu bilanzieren.

[REDACTED]

b)

Vom Betrage von Fr. 2,36 Mrd., welcher seitens der BVK zwischen 1996 – 2001 zur Abfederung der Primatswechsels, zu Beitragsreduktionen und für Rentenerhöhungen verwendet wurde, sind von den damals profitierenden Arbeitgebern jene Teilbeträge zurückzufordern, welche ihnen zugute gekommen sind. Das sind:

- Fr. 404 Mio. für Beitragsreduktionen der Arbeitgeber
- Fr. 405 Mio. für die Höherverzinsung der Altersguthaben, da es eigentlich Aufgabe der Arbeitgeber gewesen wäre, die Besitzstandswahrung bei der Umstellung zum Beitragsprimat zu leisten.
- Fr. 270 Mio. für Beitragsreduktion der Arbeitnehmer. Weil diese Beitragsreduktion vielen Gemeinden erlaubte, eine Lohnkürzung bis zu 3 % auszugleichen, sie also ebenfalls diesen Arbeitgebern zugute kam..
- Von den Fr. 1,281 Mia. für den Teuerungsausgleich auf laufenden Renten soviel, wie dieser Ausgleich zulasten der BVK-Substanz und nicht zulasten des laufenden Haushalts ging.

c)

Es ist zu prüfen, warum die BVK eine Unterdeckung von 13 % aufweist, während andere Pensionskassen, die ebenfalls mit der Finanzkrise zu kämpfen hatten, bereits wieder einen Deckungsgrad von über 100% ausweisen, und ob hier seitens der BVK Fehler gemacht wurden und allenfalls Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden können.

3)

Erst wenn aufgrund dieser Vorarbeiten eine namhafte Unterdeckung verbleibt, sind Sanierungsmassnahmen über Beitragserhöhungen, Umwandlungssatzreduktionen, Reduktionen des Mindestzinssatzes usw. zu prüfen.

Eine neue Sanierungsvorlage hätte dabei folgende zwei Prinzipien zu berücksichtigen:

- Die zugrunde gelegten Studien wie die ALM-Grundlagenstudie müssen unbedingt zuvor veröffentlicht werden. Alles andere widerspricht demokratischen Prinzipien zutiefst.
- Die Erreichung eines Deckungsgrades von 100% oder mehr ist in deutlich langsameren Schritten anzupeilen als vorliegend geplant. Denn:
 - Die Unterfinanzierung einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse ist kein Sanierungsfall, auch wenn der Deckungsgrad bei 87% liegt, weil hier nicht mit einer Fälligkeit sämtlicher Forderungen gerechnet werden muss.
 - Der Regierungsrat geht selber davon aus, dass auch ohne Sanierungsschritte die Unterdeckung abnimmt.
 - Die Versichertenstruktur der BVK ist gesund: wenige RentnerInnen, junge Versicherte und tendenziell zunehmender Versichertenbestand. Der Regierungsrat rechnet selber mit einer aktuellen Rendite von 4.8 %.

4)

In jedem Fall sind Sanierungsmassnahmen vor ihrer politischen Verabschiedung den Versicherten zur Urabstimmung vorzulegen. Dies weil die BVK keine paritätisch strukturierte Pensionskasse ist.

5)

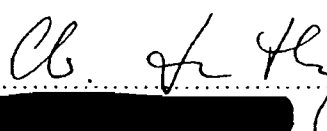
Viele Fragestellungen des Vernehmlassungs-Fragebogens sind tendenziös formuliert. Dies ist einer politischen Vernehmlassung in einem demokratischen Staat unwürdig. In der Regel kann deshalb keine der möglichen drei Antworten angekreuzt werden, wenn eine korrekte Antwort gewährleistet sein soll.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gut, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um wohlwollende Kenntnisnahme und Umsetzung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



.....
[Redacted]
Geschäftsleiter



.....
[Redacted]
Vertreter der versicherten
ArbeitnehmerInnen

Beilage:

Elektronischer Fragebogen zur Vernehmlassung



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9290.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: C [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 6.1.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X
BVG

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 12

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☐	☒	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐	☒	☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☒	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☒	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☐	☒	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☐	☒	



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich

3. V. K.

27. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 21.8130.00

Adresse: Postfach 670 [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 22.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 14

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒	☐	☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☐	☒	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	☒	☐	☐	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☐	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☐	☒	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☐	☒	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☐	☒	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☒	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	kommt bei uns nicht vor
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  23.11.2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 21.8034.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: 044 772 3883

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 31.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerq.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 5

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☒	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☐	☒	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? ☐ ja ☒ nein ☐ keine Meinung oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? ☐ ja ☒ nein ☐ keine Meinung oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? ☒ ja ☐ nein ☐ keine Meinung			

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☒	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 31.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 10.1.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 22

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	Das hängt von der Finanzmarktsituation ab.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☐	☒	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☐	☒	Tendenziell Position für 70:30

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☐	☐	Falls über eine längere Zeit eine Unterdeckung besteht, sollen früher Massnahmen ergriffen werden, z.B. bei 4%
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	Mit dem 2. Teil der Aussage einverstanden; mit dem 1. Teil nicht; der Zinssatz ist entweder garantiert oder variabel; dass er nur teilweise garantiert ist, widerspricht der ratio.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☒	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umkehrmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☐	☒	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 9.1.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9164.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 17.10.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 4

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☐	☒	Was kanni korrekt?
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☐	☒	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☐	☒	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?	☐	☐	☒	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☒	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Winter 20.10.10 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 25 8125 00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 30.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik



2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 13

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Unter der Voraussetzung dass diese proportional zu dem einbezählten Beträgen steht
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☐	☒	
		☐	☐	☒	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☒	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☒	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 30.12.10

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



BVK

22. Dez. 2010

Eingang
AUSZUG aus dem Protokoll der Schulpflegesitzung

Geschäft	Beamtenversicherungskasse Vernehmlassung zur nachhaltigen Finanzierung
Nummer	R1.8.2
Datum	13. Dezember 2010

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 informierte die Finanzdirektion des Kantons Zürich über die geplanten Massnahmen zur Sanierung der Beamtenversicherungskasse. Die Vernehmlassung für die angeschlossenen Arbeitgeber dauert bis 10. Januar 2011. Die BVK führte in der Folge Informationsveranstaltungen durch. Im Rahmen der Gutsverwalter wurde die gemeinsame Stellungnahme vorbereitet und liegt zur Genehmigung vor.

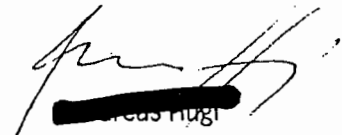
Der Deckungsgrad reduzierte sich ab 2001 und erreichte im Jahre 2008 (Finanzkrise) den Tiefpunkt mit lediglich 81 %. Gegenwärtig ist er bei rund 85 %. Gemäss Statuten besteht nun Handlungsbedarf. Einerseits wird der technische Zinssatz und somit der Umwandlungssatz zur Berechnung der Renten reduziert, andererseits werden seitens der Angestellten und Arbeitgeber Sanierungsbeiträge erhoben. Die Sparbeiträge sollen wieder auf das Niveau des Jahres 2000 erhöht werden. Den Rentnern wird seit 2001 keine Teuerung mehr ausgerichtet

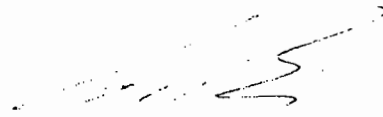
Es ist unwahrscheinlich, dass der Deckungsgrad ohne einschneidende Massnahmen wieder 100 % erreicht. Daher sollen die Massnahmen ab 1. Januar 2012 in Kraft treten und rund 10 Jahre dauern. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. September 2010 verursacht die Beitragserhöhung und die Sanierungsbeiträge Kosten von jährlich 148 Mio. für die angeschlossenen Arbeitgeber. Für die drei Gemeindegüter der Gemeinde Zumikon belaufen sich die jährliche Mehrkosten auf rund Fr. 320'000.--. Alle betroffenen Versicherten werden ab Januar 2012 monatlich (durchschnittlich) rund Fr. 100.-- höhere Beiträge bezahlen müssen. Unbefriedigend an der Vorlage ist die Tatsache, dass junge Angestellte ebenfalls Sanierungsbeiträge bezahlen müssen, obwohl diese Personengruppe zum fraglichen Zeitpunkt (ab 2002) nicht versichert war. Zudem wird aus heutiger Sicht zu spät mit der Sanierung begonnen, spätestens seit 2009 besteht akuter Handlungsbedarf.

Neu soll der volle Kapitalbezug beim Altersrücktritt möglich sein. Diese Neuerung wird von der Schulgemeinde im Gegensatz zur Politischen Gemeinde nicht als problematisch eingeschätzt.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Vom Ergebnis der Vorarbeiten zur Vernehmlassung der nachhaltigen Finanzierung und Teilrevision der Statuten der Beamtenversicherungskasse wird Kenntnis genommen.
2. Die Schulgemeinde schliesst sich vorbehältlich abweichender Einschätzung einer gemeinsamen Vernehmlassungsantwort mit der politischen Gemeinde an.
3. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich
 - Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich, 8090 Zürich
 - Gemeinderat, [REDACTED]
 - Finanzverwaltung, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
Präsident


[REDACTED]
Aktuarin

versandt am:



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Schulpflege

Vertrags-Nr.: 25.8049

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 29

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	unbefriedigend an der vorlage ist die Tatsache, dass junge Angestellte ebenfalls Sanierungsbeiträge bezahlen müssen, obwohl diese personengruppe zum fraglichen Zeitpunkt (ab 2002) nicht versichert war. Zudem wird aus heutiger Sicht zu spät mit der Sanierung begonnen; spätestens seit 2009 besteht akuter Handlungsbedarf.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
unbefriedigend an der vorlage ist die Tatsache, dass junge Angestellte ebenfalls Sanierungsbeiträge bezahlen müssen, obwohl diese personengruppe zum fraglichen Zeitpunkt (ab 2002) nicht versichert war. Zudem wird aus heutiger Sicht zu spät mit der Sanierung begonnen, spätestens seit 2009 besteht akuter Handlungsbedarf.fg					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Brief vom 22.12.10

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

	Schulpflege
5	unbefriedigend an der Vorlage ist die Tatsache, dass junge Angestellte ebenfalls Sanierungsbeiträge bezahlen müssen, obwohl diese personengruppe zum fraglichen Zeitpunkt (ab 2002) nicht versichert war. Zudem wird aus heutiger Sicht zu spät mit der Sanierung begonnen, spätestens seit 2009 besteht akuter Handlungsbedarf.ffg



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

B. V. K.

11. Jan. 2011

Eingang

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

29.3124.00

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

10.1.2011

Hergem

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 12

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Teilung sollte durch Abzügler aufgefungen werden
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	Zur Sicherung sollte eine Einmündung erfolgen: Variante 1: 3.5% Variante 2: 3.25% + Einmündung
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Wird aber nicht anziehen!
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	Schlechte Rechnung des AHV-Alters

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	bessere Abfederung, wird in letzten BKK
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschuldschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	<i>Steuern zahlen schon seit Jahren im Vergleich mehr</i>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☒	☐	SDH 10% bleiben wie bisher
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	höherer Anteil Leistungsverbesserung
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
An sich wären die beiden Belange Sanierung und Leistungsänderungen separat zu behandeln. Vor allem die Sanierung sollte nicht isoliert aus bestimmten historischen Gründen im letzten Kontext und Abstieg und nicht Abstrich sein.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

10.1.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

[Handwritten Signature]



BVK

20. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich

Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch

Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9146

Adresse: Kronenstrasse [REDACTED] 8

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 15. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen ☒
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 35

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	unbedingt
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	eine grösszügige Lösung für die Versicherten
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Führt zu einer zusätzlichen Unterdeckung
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	grundsätzlich einverstanden, bei hoch bewerteten Kapitalmärkten sollte der DG über 115% angehoben werden (120%)
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	gemäss BVG müssen Arbeitgeber mindestens gleich hohe Sanierungsbeiträge leisten, wie die Versicherten

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? ☐ ja ☒ nein ☐ keine Meinung oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? ☒ ja ☐ nein ☐ keine Meinung oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? ☐ ja ☐ nein ☒ keine Meinung			

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☒	☐	spätestens bei 100% sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	nur sofern im entsprechenden Jahr eine weitere Zunahme des DG erzielt wurde
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☐	☒	im Interesse der Kasse ja im Interesse der MA nein
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 15. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9193.00

Adresse: Graben [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 22. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 22

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	mit gemässigten Anpassungen, welche langfristig ausgerichtet werden
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☒ ☒	☐ ☐	auch hier nur gemässigte Anpassung max. auf 3.5 %
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☒	☐	ja nur bei ausreichenden Abfederungsmassnahmen (Versicherungen funktionieren nicht nur technisch und darum kaum "korrekt")
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	unter Berücksichtigung nachfolgender Auslegungen
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Voraussetzung wäre eine resp. ev. mehrere gestaffelte, genügend grosse Bandbreiten für definierte Automatismen
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	während viele der früheren Profiteure von Beitragssenkungen seitens der Arbeitnehmer/innen die Vorsorge-Versicherung gewechselt haben, sind die Arbeitgeber (und speziell der Kanton) als Profiteure seitens der Arbeitgeber weiterhin im Regelwerk drin. Dies sollte für die Sanierung zusätzlich (zusammen mit technischer Korrektur) +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	eher noch grössere Bandbreite
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☒	☐	zu starr
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	keine ist zu starr, müsste mit Punkt 15 harmonisieren
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	müsste mit Punkt 14 harmonisieren
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	momentane Abweichung zu hoch

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☐	☒	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
gemässigte Kurskorrektur, welche eine kleine bis mittlere Glättung langfristig ins Auge fasst. Automatismen usw. sollten demselbe Grundgedanken entsprechen.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  22. Dezember 2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

10	während viele der früheren Profiteure von Beitragssenkungen seitens der Arbeitnehmer/innen die Vorsorge-Versicherung gewechselt haben, sind die Arbeitgeber (und speziell der Kanton) als Profiteure seitens der Arbeitgeber weiterhin im Regelwerk drin. Dies sollte für die Sanierung zusätzlich (versicherungstechnisch korrekt)berücksichtigt werden.



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.2911.01

Adresse: Ge[REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 08.12.2010

BVK

23. Dez. 2010

Eingang

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 15

Alle Arbeiter

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?			
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?			
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?			

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☐	☒	☐	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder	☒	☐	☐	
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	☐	☒	☐	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [REDACTED] 08.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [REDACTED]

G. Müller *P. Bollenbacher*



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 299028.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 31. Dezember 2010 / Bü

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 440

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	Weiterarbeit bis 70 Jahre einverstanden, jedoch nicht mit einem reduzierten Sparbeitrag

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: A 31. Dezember 2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9134.00

Adresse: [REDACTED] Kanton Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 12.11.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 612

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐ ☒ ☐ ☒ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 04.01.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9056.00.

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: 044 911 10 05

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 07.01.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ca. 720

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Ein tieferer technischer Zinssatz hätte zur Folge, dass der Deckungsgrad beim Systemwechsel noch tiefer ausfallen würde. Konsequenz wäre dann, dass noch strengeren Sanierungs-massnahmen getroffen werden müssten oder, dass die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen noch länger 
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Das Leistungsziel (Altersrente = ca. 60% des letzten versicherten Lohnes) muss beibehalten werden. Aus diesem Grund sind diese Massnahmen notwendig, auch wenn wir das bedauern. Als Arbeitgeber verlieren wir an Attraktivität, vor allem wegen der Kumulation mit den Sanierungs-massnahmen (siehe Sanierungs- 
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☐	☒	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Für das Personal ist das eine positive Mitteilung aber: Die Aufwertung führt zu einer Reduktion des Deckungsgrades, was wiederum bedeutet, dass die Sanierungs-massnahmen länger greifen müssen. +
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	Im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit ist das Konzept OK
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Im Grundsatz OK. Es kann aber nicht sein, dass Arbeitgeber und -nehmer die Folgen aus Management- bzw. politische Aspekte auch finanzieren müssen. In solchen Fällen müsste der Staat verpflichtet werden, ebenfalls einen Beitrag zu leisten

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Wenn der Kanton ZH und die angeschlossenen Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleiben wollen, dürfen die Arbeitnehmerbeiträge nicht massiv erhöht werden. Aus diesem Grund kommt nur die Lastenverteilung 70:30 in Frage. Wie bereits erwähnt sind wir der Meinung, dass die Unterdeckung nicht nur aus demographischen und wirtschaftlichen Gründen entstanden ist. Politische Aspekte bzw. Entscheidungen (grosszügige Beitragreduktionen in den Jahren 2000, die zur Sanierung des Staatsbudgets geholfen haben) haben ebenfalls die finanzielle Situation der BVK negativ beeinflusst. Aus diesem Grund müsste der Staat ebenfalls verpflichtet werden, einen Beitrag (einmalige Zahlung) zu +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Der Entwurf BVV II Art 46 c sieht vor, dass Leistungsverbesserungen (z.B. bessere Verzinsung der Sparguthaben) angestrebt werden können erst wenn die Wertschwankungsreserven 75% des Zielwertes betragen
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	Je nach Situation bzw. Prognosen (z.B. ungenügende Wertschwankungsreserven) müsste reglementarisch möglich sein, keine Leistungsverbesserungen zu tätigen
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Der Entwurf BVV II Art 46 c sieht vor, dass Leistungsverbesserungen angestrebt werden können wenn die Wertschwankungsreserven 75% des Zielwertes betragen. Wenn dies mit einem Deckungsgrad von 115% erfüllt ist, dann gibt es keinen Grund die Risikofähigkeit noch stärker zu gewichten

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Dass demographische und wirtschaftliche Veränderungen zu einer Verschlechterung der Situation geführt haben ist unbestritten. Korrekturmassnahmen sind notwendig und alle (Arbeitgeber, -nehmer, ...) haben einen Beitrag zu leisten.
Mit dem vorliegenden Vorschlag müssen aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Konsequenzen der Management- bzw. politischen Fehlern voll und allein tragen. Die zum Teil sehr grosszügigen gewährten Beitragsreduktionen in den Jahren 2000 haben geholfen, die finanzielle Situation des Kantons ZH künstlich zu verbessern. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass der Kanton ZH einen Teil der Kosten durch z.B. einmalige Zahlung übernehmen sollte.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 07.01.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer

4	Ein tieferer technischer Zinssatz hätte zur Folge, dass der Deckungsgrad beim Systemwechsel noch tiefer ausfallen würde. Konsequenz wäre dann, dass noch strengeren Sanierungs-massnahmen getroffen werden müssten oder, dass die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen noch länger greifen müssten. Die Umwandlungssätze müssten auch weiter reduziert werden. Das empfehlen wir nicht, weder aus Sicht Arbeitgeber noch aus Sicht Arbeitnehmer. Eine Annäherung der Verzinsung der Kapitalien der Rentner und der Sparguthaben der Aktivversicherten betrachten wir als sinnvoll (Rentner heute 4%, Aktivversicherten heute 2%).
6	Das Leistungsziel (Altersrente = ca. 60% des letzten versicherten Lohnes) muss beibehalten werden. Aus diesem Grund sind diese Massnahmen notwendig, auch wenn wir das bedauern. Als Arbeitgeber verlieren wir an Attraktivität, vor allem wegen der Kumulation mit den Sanierungs-massnahmen (siehe Sanierungs-beiträge).
8	Für das Personal ist das eine positive Mitteilung aber: Die Aufwertung führt zu einer Reduktion des Deckungsgrades, was wiederum bedeutet, dass die Sanierungs-massnahmen länger greifen müssen. Dazu kommt, dass die Aufwertung vollumfänglich von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert werden muss (durch Reduktion der Verzinsung der Sparguthaben, Zahlung von Sanierungsbeiträge, ...). Die Aufwertung müsste vollumfänglich von der Staatskasse finanziert werden und zu keiner Verschlechterung der Situation führen. Für Mitarbeitende, die kurz nach der Einführung der Revision aus der BVK austreten, ist die Aufwertung sehr interessant (hohe einmalige Gutschrift und keine bzw. wenige Sanierungs-beiträge geleistet). Könnte eventuell die Aufwertung schrittweise (z.B. auf mehreren Jahren) stattfinden?
11	Wenn der Kanton ZH und die angeschlossenen Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleiben wollen, dürfen die Arbeitnehmerbeiträge nicht massiv erhöht werden. Aus diesem Grund kommt nur die Lastenverteilung 70:30 in Frage. Wie bereits erwähnt sind wir der Meinung, dass die Unterdeckung nicht nur aus demographischen und wirtschaftlichen Gründen entstanden ist. Politische Aspekte bzw. Entscheidungen (grosszügige Beitragreduktionen in den Jahren 2000, die zur Sanierung des Staatsbudgets geholfen haben) haben ebenfalls die finanzielle Situation der BVK negativ beeinflusst. Aus diesem Grund müsste der Staat ebenfalls verpflichtet werden, einen Beitrag (einmalige Zahlung) zu leisten.



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

B. V. K.

10. Jan. 2011

Eingang

Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8040 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [redacted] Spital [redacted]

Vertrags-Nr.: 29.9076.00

Adresse: Asylstr. [redacted]

Verantwortliche Kontaktperson: M. [redacted]

Telefon: [redacted]

E-Mail: m. [redacted]

Datum: 3. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X



2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ~~Gesamtes Pkt~~ 468

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Rentner haben in Vergangenheit überproportional profitiert
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒	☐	☐	Grundsätzlich ja. Zurzeit sollte erst der Deckungsgrad auf 100% angehoben werden. Danach techn. Zins senken.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Die Kosten sind zu hoch.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorseeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Zuerst sollte der Deckungsgrad auf 100% angehoben werden, bevor freiwillige Leistungen gesprochen werden.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	Grundsätzlich ja. Leider ist Mitsprache der einzelnen AG und AN so ziemlich gleich Null.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐ ☒	☒ ☐	☐ ☐	Die Belastung des Arbeitgebers ist zu hoch. Dies sollte jeder AG mit AN zusammen festlegen können.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☒	☐	Sollte bereits ab Deckungsgrad von 95% erfolgen.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☐	Ja, aber dass monatlich gemeldet werden muss, ist völlig übertrieben.
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☐	☐	Es sollte auf einen Durchschnittslohn abgestellt werden können.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Zu Frage 17: Bei Personen mit schwankenden Einkommen sollte entweder ausgehend vom Vorjahr eine Schätzung zulässig sein oder eine generelle, Interne Regelung des betreffenden Arbeitgebers akzeptiert werden. Der Aufwand für die Arbeitgeber muss möglichst tief gehalten werden.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: H 03.01.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: